Stargarder Zeitung

Jahrgang 79 | Sonnabend, den 16. April 2016 | Ausgabe 04

Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Amt Stargarder Land und die Gemeinden Burg Stargard, Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal, Pragsdorf sowie des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee und des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg

Postwurfsendung sämtliche Haushalte

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Rathausinformationen	
- Ortsvorsteher in Cammin	3
- Eröffnung Mehrgenerationenpark	3
- Stadt Burg Stargard auf der CeBIT 2016 vertreten	3
- Praxiseröffnung in Burg Stargard	4
- Glückwünsche zur Geschäftswiedereröffnung für Goldschmiedemeister Dieter Hacker	4
- Ablagerung von Gehölzen an Lagerfeuerplätzen	4
- Das Ordnungsamt bittet um Hinweise	4
Wir gratulieren	
- Wir gratulieren	5
Tourismus/Kultur	
- Leseabend im Marie-Hager-Haus	6
- Ausstellung „Köpfe, Töpfe & Geschöpfe“	6
- Veranstaltungskalender	6
Schulen/Kita/Tagesmütter	
Grundschule „Kletterrose“	
- Ein Schultag in der Bibliothek	19
Integrative Kita „Märchenwald“	
- Vorschulgruppe kämpft beim Sportfest in Neustrelitz	20
Vereine	
Kulturverein Groß Nemerow e. V.	
- Eine schöne Tradition	20
Reitverein „Tollense“ Groß Nemerow	
- Saisonauftakt im Zachower Wald	21
Amtliche Bekanntmachungen	
- Friedhofsordnung	7
- Friedhofsgebührenordnung	12
- Beschlussvorlage des evangelisch-lutherischen Kirchenkreises	13

	Seite
Burg Stargard	
• Sitzung der Stadtvertretung Burg Stargard	13
• Bekanntmachung der Stadt Burg Stargard	14
• Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs der 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard	14
• Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 19 „Erweiterung Sannbruch-Ost“ der Stadt Burg Stargard	14
• Bebauungsplan Nr. 20 „Am Fichtengrund“ der Stadt Burg Stargard	15
• 1. Änderung der Entgeltordnung	15
• 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Sannbruch-Ost“ der Stadt Burg Stargard	16
• Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Sannbruch-Ost“ der Stadt Burg Stargard (RNR: 1001)	16
• Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Burg Stargard (Straßenreinigungsgebührensatzung)	16
Holldorf	
• Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss der Gemeinde Holldorf für das Haushaltsjahr 2011	17
Pragsdorf	
• Satzung der Gemeinde Pragsdorf über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)	17
• Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss der Gemeinde Pragsdorf für das Haushaltsjahr 2011	18

Die nächste Ausgabe der „Stargarder Zeitung“ erscheint am Sonnabend, dem 14. Mai 2016.

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge im Amt Stargarder Land ist am Freitag, dem 29. April 2016, 11 Uhr.

Impressum Stargarder Zeitung

Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Amt Stargarder Land, die Stadt Burg Stargard und die Gemeinden Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal und Pragsdorf sowie den Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee und den Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg
Die Stargarder Zeitung erscheint zwölfmal jährlich in 12 Ausgaben und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte verteilt.

Herausgeber: Amt Stargarder Land, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard
Internet: www.stargarder-land.de
E-Mail: i.bauermeister@stargarder-land.de
Telefon: 039603/25 310

Verlag + Satz: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow

Druck: Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0

Telefon und Fax:
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30
Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45
Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.Zt. gültigen Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Beitrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:
Amtlicher Teil: Amt Burg Stargard
Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke
Erscheinungsweise: monatlich
Verbreitet Auflage: 5.000 Exemplare

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG
Heimat- und Bürgerzeitungen

Rathausinformationen

Neuer Ortsvorsteher in Cammin

Die Bürger aus den Ortsteilen Cammin, Godenswege und Riepke haben sich am 29. März 2016 für einen neuen Ortsvorsteher ausgesprochen.

39 Einwohner waren der Einladung des Bürgermeisters zur Einwohnerversammlung gefolgt. Zahlreiche Einwohner nutzten die Gelegenheit, an den Kandidaten Herrn Wolfgang Fischbach Fragen über sein zukünftiges Aufgabenfeld als Ortsvorsteherzu stellen.
Die Neuwahl war aufgrund des Rücktritts von Herrn Prof. Dr. Walter notwendig.

Mit großer Mehrheit wurde Herr Wolfgang Fischbach zum Ortsvorsteher gewählt.
Bürgermeister und Stadtvertretervorsteher gratulierten und übergaben die Berufungsurkunde.

Herr Fischbar wird sich zukünftig als Interessenvertreter für die drei Ortsteile der ehemaligen selbständigen Gemeinde Cammin neben seiner Arbeit als Stadtvertreter für die Belange der Einwohner einsetzen.

Stadt Burg Stargard auf der CeBIT 2016 vertreten

Die Stadt Burg Stargard stellte am 17.03.2016 auf der CeBit, die weltweit größte Messe für Informationstechnik, in Hannover ihr erfolgreiches DMS-Projekt vor. Bereits seit einigen Jahren arbeiten die Mitarbeiter mit dem Dokumentenmanagementsystem für eine effektive Sachbearbeitung durch elektronisch geführte Akten.
Unter dem Konzept der Firma CC e-gov GmbH Hamburg „Anwender präsentieren für Anwender" konnte Nadine Hübner, Mitarbeiterin der Stadtverwaltung Burg Stargard, die Erfahrungen mit dem Dokumentenmanagementsystem darstellen. Seit Juli 2014 beschäftigt sie sich intensiv mit der flächendeckenden Einführung des Dokumentenmanagementsystems „CC DMS" und dem elektronischen Posteingang.
Auf der Messe erläuterte und veranschaulichte Nadine Hübner den Interessierten anhand einer Präsentation den Ablauf des DMS vom Eingangsstempel bis hin zur Bearbeitung durch die Verwaltungsleitung und den Sachbearbeitern.

Praxiseröffnung

in Burg Stargard

Zur Neueröffnung der Praxis der Fachärztin für Innere Medizin Uyanga Gottheit in Burg Stargard im Walkmüllerweg 7, überbrachte Bürgermeister Tilo Lorenz die Glückwünsche der Stadt und überreichte als Geschenk eine Uhr mit dem Wappen der Stadt.
Bürgermeister Tilo Lorenz wünschte viel Erfolg und zufriedene Patienten.
Ebenso herzliche Glückwünsche erhielt Frau Gottheit von vielen Gratulanten und den ehemals tätigen sowie praktizierenden Ärzten unserer Stadt.

Glückwünsche zur Geschäftswiedereröffnung für Goldschmiedemeister Dieter Hacker

„Das Werk ist vollbracht“, mit diesen Worten lud Goldschmiedermeister Dieter Haker seine Gäste zur Einweihung seiner neuen Geschäftsräume in Burg Stargard, Am Markt 3, am 2. April 2016 herzlich ein. Bürgermeister Tilo Lorenz sowie weitere Gäste gratulierten Herrn Hacker auf das Herzlichste und wünschten ihm viel Erfolg und Glück am neuen Geschäftsstandort.

Das Bau- und Ordnungsamt informiert:

Ablagerung von Gehölzen an Lagerfeuerplätzen

An Lagerfeuerplätzen ist frühestens zwei Tage vor dem Abbrenntermin Gehölz aufzustapeln. Vorher anfallender Gehölzabfall muss von den Eigentümern auf den eigenen Grundstücken gesammelt und zu o.g. Zeit an die Lagerfeuerstelle gebracht werden. Zuwiderhandlungen werden als Verbringung von Abfall im öffentlichen Bereich ordnungsrechtlich verfolgt und geahndet.

Das Ordnungsamt bittet um Hinweise

In der Nacht vom 3. April zum 4. April 2016 wurden auf Gehwegen, Gebäuden und andere Flächen im Stadtgebiet Burg Stargard Graffitis mit fremdenfeindlichem Inhalt aufgebracht. Diese wurden umgehend vom Bauhof der Stadt Burg Stargard entfernt. Die Kosten dafür belaufen sich auf ca. 1000,- €. Diese Kosten trägt zurzeit die Stadt Burg Stargard und somit alle Einwohner. Die Identität der Täter ist noch ungeklärt.

Sollten Sie Hinweise auf die Verursacher haben, bitte ich Sie, diese dem Amt Stargarder Land unter den unten aufgeführten Kontaktdaten zukommen zu lassen.

Amt Stargarder Land
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard
Anprechpartner: Christoph Ruchay
Telefon: 039603 2530
Telefax: 039603 25342
E-Mail: amt@stargarder-land.de

Wir gratulieren

Herzlichen Glückwunsch

Stadt Burg Stargard

Herrn Hilmar Kniffel	am 16.04.	zum 75.
Frau Helga Lemke	am 16.04.	zum 75.
Herrn Uwe-Gerd Wossack	am 16.04.	zum 71.
Herrn Günter Zellmer	am 16.04.	zum 76.
Frau Ingeburg Flathmann	am 17.04.	zum 80.
Frau Rotraud Kreienbring	am 17.04.	zum 66.
Frau Renate Müller	am 17.04.	zum 73.
Herrn Siegfried Kassau	am 18.04.	zum 69.
Herrn Wolfgang Lück	am 18.04.	zum 78.
Herrn Gerhard Oppelt	am 18.04.	zum 84.
Herrn Walter Rob	am 18.04.	zum 74.
Frau Gisela Bendix	am 19.04.	zum 72.
Frau Ruth Koepke	am 19.04.	zum 90.
Frau Christine Puchwald	am 20.04.	zum 67.
Herrn Heinz Rütz	am 20.04.	zum 91.
Herrn Hans-Ulrich Götz	am 22.04.	zum 67.
Frau Gundula Scharf	am 22.04.	zum 70.
Herrn Bernd Voigt	am 22.04.	zum 76.
Frau Rosemarie Ribitzki	am 23.04.	zum 69.
Frau Ursula Ahrens	am 24.04.	zum 69.
Frau Regine Bernsee	am 24.04.	zum 73.
Herrn Rainer Grauel	am 24.04.	zum 77.
Herrn Wilfried Krage	am 24.04.	zum 65.
Frau Karin Neubert	am 24.04.	zum 73.
Herrn Günter Bergmann	am 25.04.	zum 78.
Herrn Manfred Hans	am 25.04.	zum 82.
Frau Monika Rob	am 25.04.	zum 70.
Herrn Klaus Böhme	am 26.04.	zum 76.
Herrn Friedrich Böttcher	am 26.04.	zum 75.
Herrn Ulrich Gaede	am 26.04.	zum 66.
Frau Uta Gaede	am 26.04.	zum 66.
Frau Waltraud Hellwig	am 26.04.	zum 82.
Frau Erika Kischkewitz	am 26.04.	zum 75.
Frau Grete Kühl	am 28.04.	zum 92.
Frau Bärbel Schonschadowski	am 28.04.	zum 69.
Frau Linda Meyer	am 29.04.	zum 79.
Frau Waltraud Both	am 30.04.	zum 79.
Frau Else Emerich	am 30.04.	zum 81.
Frau Ingeborg Frehse	am 30.04.	zum 94.
Herrn Peter Kister	am 30.04.	zum 78.
Herrn Willi Koschnicke	am 30.04.	zum 80.
Frau Elli Razny	am 30.04.	zum 87.
Herrn Manfred Schmidt	am 03.05.	zum 70.
Frau Anna Wölz	am 03.05.	zum 84.
Frau Erna Gerth	am 04.05.	zum 74.
Frau Irmgard Geyer	am 04.05.	zum 84.
Frau Käthe Käding	am 04.05.	zum 85.
Frau Heidemarie Palzer	am 04.05.	zum 73.
Herrn Harri Wollmuth	am 04.05.	zum 75.
Herrn Henning Brüning	am 05.05.	zum 78.
Herrn Jürgen Bremer	am 06.05.	zum 77.
Frau Anita Schröder	am 06.05.	zum 72.
Herrn Rolf Ibe	am 07.05.	zum 67.
Frau Eva-Maria Menning	am 07.05.	zum 75.
Herrn Rüdiger Nopirakowski	am 07.05.	zum 66.
Frau Anselma Frehse	am 08.05.	zum 85.
Herrn Dietrich Kraus	am 08.05.	zum 75.
Frau Anneliese Schmidt	am 09.05.	zum 89.
Herrn Helmut Ziegenfeuter	am 09.05.	zum 68.
Frau Ingrid Strübing	am 10.05.	zum 65.
Herrn Harold Franz	am 11.05.	zum 77.
Herrn Klaus Frydrychowski	am 11.05.	zum 67.
Frau Helga Kubla	am 11.05.	zum 85.
Frau Renate Lemke	am 11.05.	zum 67.
Herrn Eckehard Stöhr	am 11.05.	zum 67.
Frau Meta Schulze	am 12.05.	zum 96.
Frau Magda Behm	am 13.05.	zum 86.
Frau Inge Jäckle	am 13.05.	zum 70.
Frau Ursula Kalkbrenner	am 13.05.	zum 71.

Gemeinde Cölpin

Frau Karin Maske	am 23.04.	zum 73.
Frau Grete Herrmann	am 28.04.	zum 77.
Herrn Heinz Kremkow	am 03.05.	zum 79.
Herrn Lutz Hermann	am 07.05.	zum 67.
Frau Gisela Kremkow	am 11.05.	zum 79.

Gemeinde Groß Nemerow

Herrn Hans-Joachim Grambow	am 19.04.	zum 73.
Herrn Franz Siwonia	am 23.04.	zum 85.
Frau Veronika Ennuschat	am 26.04.	zum 72.
Herrn Hans-Günter Müller	am 27.04.	zum 77.
Frau Waltraut Tietschert	am 28.04.	zum 73.
Herrn Heinz-Dietrich Casper	am 01.05.	zum 78.
Herrn Klaus Röse	am 04.05.	zum 65.
Herrn Heinz Neitzel	am 06.05.	zum 92.
Herrn Hans-Joachim Rossow	am 08.05.	zum 73.
Frau Hilda Lorenz	am 10.05.	zum 84.
Herrn Klaus Tietschert	am 10.05.	zum 76.
Frau Erika Fiebelkorn	am 11.05.	zum 67.
Herrn Günther Zimmermann	am 13.05.	zum 89.

Gemeinde Holldorf

Frau Lore Kaminski	am 16.04.	zum 76.
Frau Christiane Röller	am 16.04.	zum 70.
Frau Ursula Silm	am 16.04.	zum 84.
Herrn Friedrich Cornelius	am 17.04.	zum 90.
Herrn Joachim Stolzke	am 17.04.	zum 79.
Frau Edith Andrzejewski	am 20.04.	zum 68.
Herrn Horst Hahn	am 23.04.	zum 77.
Frau Ingrid Feist	am 24.04.	zum 76.
Frau Hilde Makedanz	am 28.04.	zum 80.
Herrn Lothar Blumberg	am 29.04.	zum 65.
Frau Monika Müller	am 01.05.	zum 68.
Frau Gerda Bahlke	am 05.05.	zum 76.
Frau Evelyne Strempel	am 06.05.	zum 65.
Frau Lisa Nauck	am 08.05.	zum 77.
Frau Stephanie Wolff	am 08.05.	zum 84.
Frau Margot Steinfeldt	am 09.05.	zum 82.
Frau Sigrid Grabert	am 11.05.	zum 72.

Gemeinde Lindetal

Frau Gerda Werner	am 16.04.	zum 76.
Herrn Thomas-Michael Loth	am 17.04.	zum 72.
Herrn Rudi Seifert	am 23.04.	zum 78.
Frau Erna Briese	am 29.04.	zum 78.
Herrn Ulrich Drawert	am 02.05.	zum 65.
Herrn Ullrich Schulze	am 03.05.	zum 65.
Frau Edith Krüger	am 07.05.	zum 81.
Frau Marianne Edler	am 08.05.	zum 76.
Frau Liesgret Maeting	am 10.05.	zum 69.
Frau Christel Horn	am 12.05.	zum 75.
Frau Helga Vogt	am 12.05.	zum 79.
Herrn Hans Wolgast	am 12.05.	zum 82.

Gemeinde Pragsdorf

Herrn Klaus Funke	am 26.04.	zum 65.
Frau Anita Böhm	am 13.05.	zum 74.
Frau Edith Wilhelm	am 13.05.	zum 76.

Tourismus/Kultur

Leseabend im Marie-Hager-Haus

Am 11. Mai 2016 um 19:00 Uhr wird Frau Traute Scheel, eine ehemalige Burg Stargarderin, im Marie-Hager-Haus unter dem Titel „Das große Mädchen oder mein Leben in Burg Stargard bis 1956“ ihre Lebensgeschichte erzählen. Sie wird uns viele kleine Geschichten zum Lachen aber auch traurige Erlebnisse berichten. Frau Scheel wurde 1938 geboren und lebte von 1942 bis 1956 in Burg Stargard.

Sie fühlt sich mit Burg Stargard immer noch verbunden, denn zu ihren ehemaligen Mitschülern hat sie heute noch Kontakt.

Auf Grund eines begrenzten Platzangebotes bitten wir um Voranmeldung in der Touristinformation, Bachstraße 9 - 12 oder telefonisch unter 039603 25355.

Ausstellung „Köpfe, Töpfe & Geschöpfe“

Im Marie-Hager-Haus wird am 30. April um 15:00 Uhr die Ausstellung „Köpfe, Töpfe & Geschöpfe“ eröffnet. Anlässlich ihres 65. Geburtstages in diesem Jahr präsentiert Frau Adelgunde Radke Malerei und Grafik. Zu sehen sind Porträtstudien, Stillleben unterschiedlicher Art, z. B. Gegenstände des täglichen Lebens, aber auch Engel und Clowns u. v. m. So hat sich Frau Radke von einer Skulptur der Bildhauerin Dorothee Rätsch inspirieren lassen. **Also eine große Vielfalt. Lassen Sie sich überraschen!**

Adelgunde Radke wurde 1951 in Quastenberg geboren und besuchte die Schule in Burg Stargard. Erste Kenntnisse und Fertigkeiten des Zeichnens und Malens erwarb sie im Zirkel des Burg Stargarder Malers Friedrich Hitz. Nach dem Studium arbeitete sie bis zum Eintritt in den Vorruhestand im Jahre 2011 als Hochbauingenieur. Die Malerei war dabei ihr ständiger Begleiter. Zur Vervollständigung ihrer künstlerischen Ausbildung absolvierte sie die Kulturakademie Puchow. Geprägt wurde sie von den Malern Wolfram Schubert und Joachim Lautenschläger. Adelgunde Radke nahm an zahlreichen Workshops und Kunstkursen teil und entwickelte so ihre persönliche Handschrift.

Zahlreiche Ausstellungen, wie im Marie-Hager-Haus, im Klinikum Neubrandenburg, im Wiekhaus Nr.11, im Rathaus Neubrandenburg, im KIK Marne, fanden ein aufmerksames Publikum und ernteten viel Lob für ihre unverwechselbare Malweise. Frau Radke ist Gründungsmitglied des Marie-Hager-Kunstvereins und seit 10 Jahren Vorstandsvorsitzende.

Die Ausstellung „Köpfe, Töpfe und Geschöpfe“ kann bis zum 26.06.2016 jeweils am Mittwoch, Samstag und Sonntag von 14:00 bis 17:00 Uhr, oder nach Anmeldung unter 039603 21152 oder 25353 besucht werden.

Die Ausstellung wird von der Ehrenamtsstiftung Mecklenburg-Vorpommern gefördert.

Uwe Bastian

Veranstaltungen Burg Stargard April/Mai 2016

Sa.	16.04.	09:00 Uhr	Bürgerhaus Groß Nemerow **Frühjahrsputz**	Kulturverein Groß Nemerow
Sa.	16.04.		Gemeinde Rowa **Nordic Walking**	Kulturverein Rowa e. V.
Sa.	16.04.	jeweils	Höhenburg Stargard,	Stadt Burg Stargard
So.	17.04.	14:00 Uhr	Treffpunkt: Parkplatz vor der Burganlage **Öffentliche Burgführung**	
Sa.	23.04.	09:00 Uhr	Alte Schmiede **Frühjahrsputz**	De Cölpiner Dörpschaft e. V.
Sa.	23.04.	jeweils	Höhenburg Stargard,	Stadt Burg Stargard
So.	24.04.	14:00 Uhr	Treffpunkt: Parkplatz vor der Burganlage **Öffentliche Burgführung**	
So.	24.04.	09:30 Uhr	Marktplatz Burg Stargard **Frühjahrswanderung über die 7 Berge** Mit dem Museumsleiter Frank Saß	Stadt Burg Stargard
So.	24.04.	15:00 Uhr	Hotel „Zur Burg“ **Seniorentanz mit Kaffee und Kuchen**	Hotel „Zur Burg“
Di.	26.04.	18:30 Uhr	Bürgerhaus Groß Nemerow **Malzirkel**	Kulturverein Groß Nemerow

Fortsetzung auf Seite 19.

Amtliche Bekanntmachungen

Friedhofsordnung vom 18.01.2016

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsordnung für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu Warlin, Pragsdorf, Sadelkow, Glienke, Georgendorf, Bassow, Küssow, Alt Käbelich, Plath, Leppin, Petersdorf und Cölpin.
Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs § 1
Verwaltung § 2

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften
Ordnung auf dem Friedhof § 3
Trauerfeier, Totengedenkfeiern § 4
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof § 5
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen § 6

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften
Anmeldung der Bestattung § 7
Verleihung des Nutzungsrechts § 8
Grabstätte § 9
Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabes § 10
Särge und Urnen § 11
Ruhezeit § 12
Grabbelegung § 13
Umbettung § 14
Grab- und Bestattungsregister § 15

Vierter Abschnitt: Grabstätten
Arten der Grabstätten § 16
Reihengrabstätten § 17
Wahlgrabstätten § 18
Urnengrabstätten § 19
Rasengrabstätten § 20

Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle/Kirche
Benutzung der Friedhofskapelle/Kirche § 21
Ausschmückung der Friedhofskapelle/Kirche § 22

Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
Mindeststärke der Grabmale § 23
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen § 24
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen § 25
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen § 26
Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen § 27
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten § 28
Entfernung von Grabmalen § 29

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten
Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten § 30
Nicht ordnungsgemäße Gestaltung und Vernachlässigung der Grabstätten § 31
Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften § 32

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen
Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften § 33
Alte Rechte § 34
Pastorengrabstätten § 35
Gebühren § 36
Schließung und Entwidmung § 37
Rechtsbehelfe § 38
Inkrafttreten § 39

Friedhofsordnung
für die Friedhöfe in Warlin, Pragsdorf, Sadelkow, Glienke, Georgendorf, Bassow, Küssow, Alt Käbelich, Plath, Leppin, Petersdorf und Cölpin

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs
(1) Die Friedhöfe in Warlin, Pragsdorf, Sadelkow, Glienke, Georgendorf, Bassow, Küssow, Alt Käbelich, Plath, Leppin, Petersdorf und Cölpin stehen im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Warlin, Pragsdorf, Sadelkow, Glienke, Georgendorf, Bassow, Küssow, Alt Käbelich, Plath, Leppin, Petersdorf und Cölpin.
Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Warlin-Alt Käbelich.
(2) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der kommunalen Gemeinde bzw. im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben.
(3) Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 2
Verwaltung
(1) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchengemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuß oder setzt hierfür eine Friedhofsverwaltung ein.
(2) Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Kirchenkreisverwaltung oder ein Berechner nehmen die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung wahr.
(3) Für die Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchengemeinderat eines Friedhofsverwalters/Friedhofsmitarbeiters bedienen. Dieser führt sein Amt nach einer vom Anstellungsträger zu erlassenden Dienstanweisung.

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 3
Ordnung auf dem Friedhof
(1) Das Betreten des Friedhofs ist während der Tageslichtzeit gestattet.
(2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 7 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
(3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.
(4) Nicht gestattet ist insbesondere:
a) Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
d) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
e) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
f) das Rauchen auf dem Friedhof,
g) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
h) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
i) das Führen von Hunden ohne Leine,
j) das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind,
k) das Telefonieren mit Mobiltelefonen während einer Begräbnisfeier oder bei Totengedenkfeiern.

§ 4
Trauerfeiern, Totengedenkfeiern
(1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Trauerfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen.

(2) Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
(3) Eine für regelmäßige Gottesdienste geweihte Kirche darf nur auf der Grundlage der Konzeption der Landeskirche für weltliche Trauerfeiern zur Verfügung gestellt werden.
Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zuwiderhandlungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 4 zu verstoßen.
(4) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgers. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellen.
Die Religionsgemeinschaften bedürfen für die Osterfeier am Kreuz und für die Totengedenkfeier zu Allerheiligen und am Ewigkeitssonntag keiner Zustimmung. Ebenso kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

§ 5
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
(1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
(2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.
(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigung durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.
(5) Die Zulassung kann befristet werden.
(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 7.00 und 18.00 Uhr, außer am Buß- und Bettag, ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.
(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
(8) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbegenehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.
(9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
(10) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde bei der Zentralen Friedhofsverwaltung Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow oder beim Friedhofsträger eingelegt werden.
(11) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 10 gelten entsprechend.

§ 6
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen
(1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
(2) Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
(3) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 7
Anmeldung der Bestattung
(1) Unabhängig von der Anmeldung beim Pastor ist jede Bestattung so bald wie möglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbebuch oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen.
(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
(4) Die Friedhofsverwaltung bzw. der Pastor setzen Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel montags bis freitags.

§ 8
Verleihung des Nutzungsrechts
(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.
(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts soll dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt werden.
(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung auszuhändigen.
(4) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
(5) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
c) auf die Stiefkinder,
d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
e) auf die Eltern,
f) auf die leiblichen Geschwister,
g) auf die Stiefgeschwister,
h) auf die nicht unter Buchstaben a bis g fallenden Erben.
Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.
(6) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.
(7) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - der Friedhofsträger berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.
(8) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.
(9) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.
(10) Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.
(11) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.
(12) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann zwischen Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gewählt werden. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen und sich die Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen.

§ 9
Grabstätten
(1) Ein Grab dient der Aufnahme eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen.
(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.
(3) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten:
a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
b) Gräber für Personen über 5 Jahren: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
c) Urnengrabstätten: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.
(4) Grabstätten sollen durch ein Grabmal auf dem der Name und das Geburts-und Sterbejahr des Verstorbenen festgehalten ist, gekennzeichnet sein. Dieses ist innerhalb eines Jahres nach der Bestattung zu errichten.

§ 10
Ausheben, Tiefe und Schließen des Grabes
(1) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
(2) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.
(3) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
(4) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
(5) Nach der Beerdigung ist das Grab wieder zu schließen.

§ 11
Särge und Urnen
(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbenePerson angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend.
(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
(3) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Größere Särge sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.
(4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 12
Ruhezeit
(1) Die allgemeine Ruhezeit für Särge und Urnen beträgt 25 Jahre.
(2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegsopfern vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht. Sofern die Pflege der Grabstätten nicht durch Privatpersonen erfolgt, wird sie vom Friedhofsträger durchgeführt.

§ 13
Grabbelegung
(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal belegt werden.
(2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegte Wahlgräber zur Erdbestattung gelten besondere Bestimmungen.

§ 14
Umbettung
(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.
(3) Derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstätte hat, kann eine Umbettung beim Friedhofsträger schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Gesundheitsamtes beantragen.
(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt.
(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 15
Grab- und Bestattungsregister
(1) Für jeden Friedhof sind ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.
(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

Vierter Abschnitt: Grabstätten

§ 16
Arten der Grabstätten
Die Grabstätten werden unterschieden in
- Reihengrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Urnengrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Rasengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

§ 17
Reihengrabstätten
(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden.
(2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vorher bekanntgegeben und durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Grab angekündigt. Desweitern gelten die Bestimmungen des § 29.

§ 18
Wahlgrabstätten
(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.
(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.
(3) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.
(4) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit von 25 Jahren überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.
(5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten Wahlgrabstätten ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Die Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren werden nicht erstattet.

§ 19
Urnengrabstätten
(1) In Urnenreihengrabstätten kann grundsätzlich nur eine Urne beigesetzt werden.
(2) In Urnenwahlgrabstätten in besonderen Urnenfeldern (§ 9 Abs. 3c) können je Grabbreite 2 Urnen beigesetzt werden. Sind keine besonderen Urnenfelder eingerichtet, können in leere Wahlgrabstätten für Erdbestattungen 2 Urnen beigesetzt werden.
(3) In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können je Grabbreite 1 Urnen zusätzlich beigesetzt werden. Die Bestimmungen des § 18 Absatz 4 gelten entsprechend.
(4) Ist die Wahlgrabstätte zuerst mit einer Urne belegt, kann kein Sarg mehr auf dieser Grabstätte beigesetzt werden.
(5) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

§ 20
Rasengrabstätte
(1) Der Erwerb einer Rasenwahlgrabstätte zu der lt. Gebührenordnung festgesetzten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Rasenwahlgrabstätten zu pflegen und dauernd instand zu halten.
(2) Je Grabbreite dürfen in ein leeres Rasenwahlgrab nur 1 Sarg oder 1 Urne beigesetzt werden.
(3) Die Ersteinrichtung wie die Beseitigung des Hügels und Rasenseinsaat erfolgt in der Regel spätestens bis zum neunten Monat nach der Beisetzung und ist durch den Nutzungsberechtigten auf seine Kosten durchführen zu lassen. Nach der Erstanlage der Grabstätte sind keine weiteren Bepflanzungen auf der Grabstätte zulässig. Es kann eine Steckvase oder eine Blumenschale in handelsüblicher Form aufgestellt werden. Sollten es mehr als eine sein, ist die Friedhofsverwaltung zur kostenlosen Entsorgung jeder weiteren Vase, Pflanze oder Blumentopfes berechtigt. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, während der Pflege der Grabstätte die Vase zeitweise zu entfernen.
(4) Auf einer Rasenwahlgrabstätte darf nur ein stehender Grabstein mit Maßen von 0,40 m x 0,70 m durch einen zugelassenen Steinmetz installiert werden.
(5) Der Name des Verstorbenen und das Geburts- u. Sterbejahr müssen in eingravierter, einfacher Schrift lesbar sein.
(6) Vor Einbringung des Grabsteins hat der Steinmetz einen schriftlichen Antrag mit der Skizze und den Maßen der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise zur Genehmigung vorzulegen.
(7) Für den Erwerb des Grabmals in der geforderten Form ist der Nutzungsberechtigte zuständig.
(8) Für Rasenwahlgrabstätten gelten ebenso die Bestimmungen des § 18.

Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle und Kirchen

§ 21
Nutzung der Friedhofskapelle/Kirche
(1) Die Friedhofskapelle/Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Kirchenmitgliedern bestimmt.
(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle durch andere bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers.
(3) Bei Bestattungen ohne Mitwirkung der Kirche darf die Ausstattung der Friedhofskapelle/Kirche nicht verändert werden. Insbesondere dürfen das Kruzifix und andere christliche Symbole nicht verändert, verdeckt oder entfernt werden.
(4) Das Öffnen und Schließen der Friedhofskapelle/Kirche sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
(5) Särge der an anzeigenpflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden. Über die Öffnung von Särgen, die über eine größere Entfernung oder über einen längeren Zeitraum transportiert wurden, entscheidet ebenfalls der Amtsarzt.

§ 22
Ausschmückung der Friedhofskapelle/Kirche
Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Friedhofskapelle und Kirche kann sich der Friedhofsträger vorbehalten.

Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 23
Mindeststärke der Grabmale
In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beträgt die Mindeststärke der Grabmale:
- ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m,
- ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
- ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
- über 1,50 m Höhe 0,18 m.

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standsichere Verdübelung.

§ 24
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
(1) Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit christlichen Glaubensgrundsätzen vereinbar sein.
(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
(4) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
(5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 25
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muss die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

§ 26
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
(1) Die Grabmale sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
(2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

§ 27
Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen in Stand zusetzten oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 28
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten
(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
(2) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden. Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 29
Entfernung von Grabmalen
(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, können die Nutzungsberechtigten zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 30
Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten
(1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken sind so zu pflanzen, dass sie im Wachstum nicht über die Grabstättengrenze hinaus ragen und eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.
(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung sowie Abräumung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts, bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten mit Ablauf der Ruhezeit. Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
(4) Angehörigen und Bekannten der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und das Ablegen von Blumen und Gestecken nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht gestört werden.
(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
(6) Wahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts, Reihengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten.
(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
Ganzflächige Abdeckung der Grabstätten mit Stein oder steinähnlichen Materialien ist unzulässig. Maximal ist eine solche Abdeckung zu 75 Prozent auf der Grabstelle möglich.

§ 31
Nicht ordnungsgemäße Gestaltung und Vernachlässigung der Grabstätten
(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 30 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Gestaltung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die nicht ordnungsgemäße Gestaltung beseitigen lassen bzw. bei Vernachlässigung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.
(2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Bescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Bleibt die Aufforderung unbeachtet kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten den ordnungswidrigen Zustand beseitigen bzw. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen.
(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 32
Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
(1) Die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dienen der Schaffung bzw. Erhaltung einer niveauvollen Grabkultur. Sie setzen Maßstäbe für die sinnvolle Gestaltung von Grabmal und Grabbepflanzung.
(2) Folgende Friedhofsbereiche sind als Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet:
Abt. Rasengrabstätten
(3) Für diese Abteilungen wird eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die in der betreffenden Abteilung ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich. Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist dem Antragsteller anlässlich des Erwerbs eines Nutzungsrechts in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zur Kenntnis zu geben. Auf Verlangen ist ihm ein Exemplar gegen Zahlung des Selbstkostenpreises auszuhändigen.
(4) Für den Nutzungsberechtigten besteht die Möglichkeit, die Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechts hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
(5) Die Gewerbebetriebe haben die Grabmal- und Bepflanzungsordnung bei Beantragung der Gewerbegenehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.
(6) Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung kann in der Friedhofsverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 33
Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften
Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 34
Alte Rechte
(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als der nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung für Wahlgrabstätten vorgesehenen Dauer enden am **31. Dezember 2016**. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt beigesetzten Verstorbenen. Die Verlängerung des Nutzungsrechts über den **31. Dezember 2016** hinaus ist nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühr möglich.

§ 35
Pastorengrabstätten
(1) Pastorengrabstätten und andere für die Geschichte der Kirchengemeinde bedeutsamen Grabstätten sollen erhalten bleiben.
(2) Sind Angehörige des verstorbenen Pastors nicht mehr ausfindig zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchengemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

§ 36
Gebühren
Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 37
Schließung und Entwidmung
(1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.
(2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt. Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.
(3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Der Beschluss des Kirchengemeinderates über die Entwidmung des Friedhofes oder einer Friedhofsfläche bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Entwidmung hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.
(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
(5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
(6) Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

§ 38
Rechtsbehelfe
(1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger oder bei der Zentralen Friedhofsverwaltung Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow einlegen.
(2) Der Friedhofsträger oder die Zentrale Friedhofsverwaltung ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow weiter. Die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 39
Inkrafttreten
(1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
(2) Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsordnung und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde ..... am: .....

(Siegel)

.....	.....
(Name in Blockschrift)	(Name in Blockschrift)
Vorsitzendes oder stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates	weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am .....

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhöfe in Alt Käbelich, Cölpin, Leppin, Petersdorf, Plath, Warlin, Bassow, Georgendorf, Glienke, Pragsdorf, Sadelkow und Küssow vom 18. Januar 2016

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 36 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Alt Käbelich, Cölpin, Leppin, Petersdorf, Plath, Warlin, Bassow, Georgendorf, Glienke, Pragsdorf, Sadelkow und Küssow.
Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht
§ 1 Allgemeines
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren
§ 5 Gebührenhöhe
§ 6 Zusätzliche Leistungen
§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
§ 8 Inkrafttreten

§ 1
Allgemeines
Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner
(1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner
(3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3
Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
(2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4
Stundung und Erlass von Gebühren
Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5
Gebührenhöhe
1. Grabnutzungsgebühren

<u>Reihengrabstätte</u>	
- für Särge und Urnen für 25 Jahre	350,00 EUR
<u>Wahlgrabstätten bzw. Rasengrabstätten</u>	
- für Särge je Grabbreite für 25 Jahre	450,00 EUR
- Rasengrabstätten für Särge	1200,00 EUR

- Rasengrabstätten für Urnen	950,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	24,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte je Grabbreite und Jahr	50,00 EUR

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt

in Cölpin, Georgendorf, Alt Käbelich, Petersdorf, Plath Warlin, Küssow und Bassow	15,00 EUR
Pragsdorf und Sadelkow	18,50 EUR

3. Benutzungsgebühren

Benutzung der Kirche bzw Kapelle (incl. Reinigung) für Trauerfeiern	200,00 EUR

4. Verwaltungsgebühren

Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	12,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	25,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	25,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	10,00 EUR

5. Gebühren für Ausgrabungen

Ausgrabung einer Urne	70,00 EUR

6. Gebühren für vorzeitige Grabauflösung nach genehmigtem Antrag von der Kirchengemeinde
je Grabbreite/Jahr

Rasenpflege zuzüglich der Friedhofunterhaltungsgebühr	20,00 EUR

§ 6
Zusätzliche Leistungen
Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7
Zurücknahme des Nutzungsrechts
Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8
In-Kraft-Treten
(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 20.11.2010 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Alt-Käbelich-Warlin am 18.01.2016

(Siegel)

Thomas Moll
Vorsitzendes oder stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

Peter Prieske
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am .....

Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg

Evangelisch-Lutherische Kirche zu Alt Käbelich, Cölpin, Leppin, Petersdorf, Plath, Warlin, Bassow, Georgendorf, Glienke, Pragsdorf, Sadelkow und Küssow

Beschlussvorlage Status: nicht öffentlich
Datum der Sitzung: 18.01.2016

Beschluss:
Der Kirchengemeinderat hat auf seiner Sitzung am 18.01.2016 die vorliegende Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Bemerkungen
Unter Beachtung von § 31 der Kirchengemeindeordnung waren keine/folgende Mitglieder des Kirchengemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

tatsächliche Zahl der KGR-Mitglieder:	17
Zahl der anwesenden KGR-Mitglieder:	12
Davon stimmberechtigt:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenenthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0

Burg Stargard

Sitzung der Stadtvertretung Burg Stargard

Am 16. März 2016 fand die Sitzung der Stadtvertretung Burg Stargard statt.

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:
Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.	Beschlussgegenstand
00SV/16/004	Beschluss über die frühzeitige öffentliche Auslegung des B-Planes Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik Cammin“ in der Stadt Burg Stargard
00SV/16/005	Beschluss über die frühzeitige öffentliche Auslegung des B-Planes Nr. 19 „Erweiterung Sannbruch- Ost“ der Stadt Burg Stargard
00SV/16/006	Beschluss über die frühzeitige öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard
00SV/16/008	Aufstellungsbeschluss zur Textsatzung der Stadt Burg Stargard über die 2. Änderung des B-Planes Nr. 7 „Sannbruch-Ost“
00SV/16/009	2. Änderung B-Plan Nr. 7 „Sannbruch-Ost“ Entwurfs und Auslegungs-beschluss
00SV/16/011	Einstellung des Verfahrens zum B-Plan Nr. 13 „Papiermühlenweg“
00SV/16/012	Städtebaulicher Vertrag zur Aufstellung des B-Planes Nr. 20 „Am Fichtengrund“ der Stadt Burg Stargard

00SV/16/013	Aufstellungsberschluss zum B-Plan Nr. 20 „Am Fichtengrund der Stadt Burg Stargard
00SV/16/014	1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Burg Stargard (Straßenreinigungsgebührensatzung)
00SV/16/017	Kassierung Burganlage
00SV/16/023	1. Änderung der Entgeltordnung für die Annahmestelle Burg Stargard

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.	Beschlussgegenstand
00SV/16/021	Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils können in der Stadtverwaltung, Hauptamt bei Frau Jungerberg (Tel. 039603 25317) eingesehen werden.
Weiterhin stehen sämtliche Sitzungsunterlagen der Stadtvertretung über das Ratsinformationssystem auf der Internetseite des Stadt Burg Stargard www.burg-stargard.de zur Verfügung.

Bekanntmachung der Stadt Burg Stargard

Einstellung des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 13 „Papiermühlenweg“ der Stadt Burg Stargard

Die Stadtvertretung Burg Stargard hat in der Sitzung am 16.03.2016 den Beschluss gefasst, dass das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 13 „Papiermühlenweg“ der Stadt Burg Stargard eingestellt wird.

Der Beschluss zur Einstellung des Verfahrens wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Burg Stargard, den 17.03.2016

gez. Lorenz
Bürgermeister **(Dienstsiegel)**

Verfahrensvermerk:
Diese Bekanntmachung erscheint am 16.04.2016 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“.

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs der 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard

Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard hat in der Sitzung am 16.03.2016 den Vorentwurf zur 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, gemäß § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden, zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.
Gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit mittels öffentlicher Auslegung.
Der Vorentwurf der 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung liegen in der Zeit

vom 25.04.2016 bis 25.05.2016

im Rathaus der Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard während der Dienststunden:

Montag:	8:30 - 12:00 Uhr
Dienstag:	8:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch:	8:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag:	8:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag:	8:30 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.
Während dieser Auslegungsfrist wird die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift gegeben.

Burg Stargard, den 17.03.2016

gez. Lorenz (Dienstsiegel)
Bürgermeister

4. ÄNDERUNG DES TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT BURG STARGARD MIT DEN OT QUASTENBERG, LINDENHOF, SABEL, BARGENSDORF, KREUZBRUCHHOF

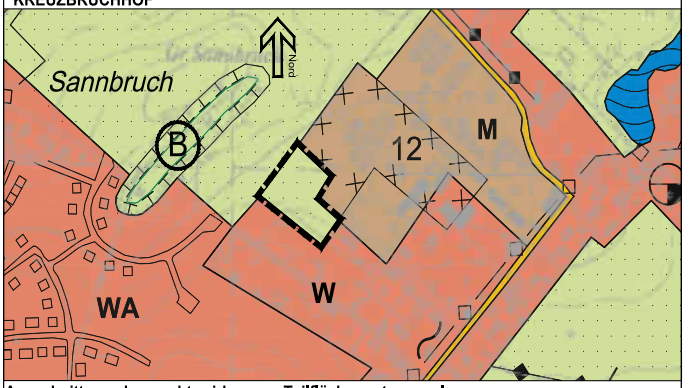

Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Teilflächennutzungsplan

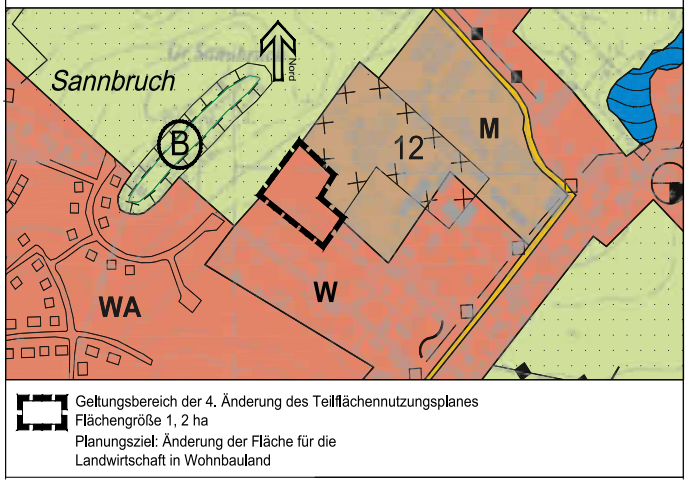

Geltungsbereich der 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes
Flächengröße 1, 2 ha
Planungsziel: Änderung der Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbauland

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 19 „Erweiterung Sannbruch-Ost“ der Stadt Burg Stargard

Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard hat in der Sitzung am 16.03.2016 den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 „Erweiterung Sannbruch-Ost“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, gemäß § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden, der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.
Gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit mittels öffentlicher Auslegung.
Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Erweiterung Sannbruch-Ost“ der Stadt Burg Stargard bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung liegen in der Zeit

vom 25.04.2016 bis 25.05.2016

im Rathaus der Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard während der Dienststunden:

Montag:	8:30 - 12:00 Uhr
Dienstag:	8:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch:	8:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag:	8:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag:	8:30 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.
Während dieser Auslegungsfrist wird die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift gegeben.

Burg Stargard, den 17.03.2016

gez. Lorenz (Dienstsiegel)
Bürgermeister

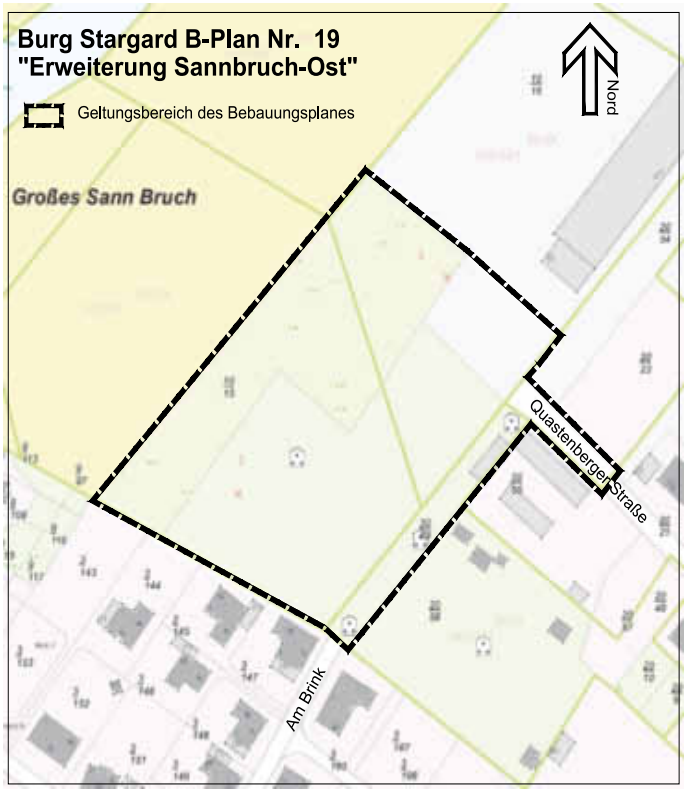

Bebauungsplan Nr. 20 „Am Fichtengrund“ der Stadt Burg Stargard

Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der öffentlichen Sitzung am 16.03.2016 für den im anliegenden Übersichtsplan (Planzeichnung) gekennzeichneten Geltungsbereich die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 20 „Am Fichtengrund“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach 13a BauGB beschlossen.
Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 164/4, 164/5, 164/7, 165/2, 215/1 und Teilflächen der Flurstücke 163/9 und 170 der Flur 7 der Gemarkung Burg Stargard.

Begrenzt wird die ca. 1,88 ha große Fläche durch:

im Norden:	teilweise Waldfläche, Flurstück 163/9 sowie Teile des Flurstücks 162/4 in der Flur 7 der Gemarkung Burg Stargard
im Süden:	private Wohnbebauung und Straße Papiermühlenweg mit den Flurstücken 152; 216/1; 217/1 und 165/1 der Flur 7 der Gemarkung Burg Stargard
im Osten:	teilweise Waldfläche, Flurstück 163/9 sowie Flurstück 70 der Flur 7 der Gemarkung Burg Stargard/Wohngebiet Fichtenweg
im Westen:	Straße Papiermühlenweg mit dem Flurstück 152 der Flur 7 der Gemarkung Burg Stargard

Planungsziel ist die städtebauliche Neuordnung der brachliegenden gewerblichen Fläche und die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden in einem allgemeinen Wohngebiet und für die Zulässigkeit von gemischten Nutzungen in einem Mischgebiet.
Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt, da für das Plangebiet keine Beeinträchtigungen der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 b genannten Schutzgüter gegeben sind.
Eine Vorprüfung oder die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist auf Grund der Gebietsgröße von kleiner als 20.000 m^2 und des geringen Konfliktpotentials nach neuer Rechtslage nicht erforderlich.

Der Beschluss vom 16.03.2016 wird hiermit gemäß § 13a des Baugesetzbuches BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) bekannt gemacht.

Burg Stargard, den 17.03.2016

gez. Lorenz (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:
Diese Bekanntmachung erscheint am 16.04.2016 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“.

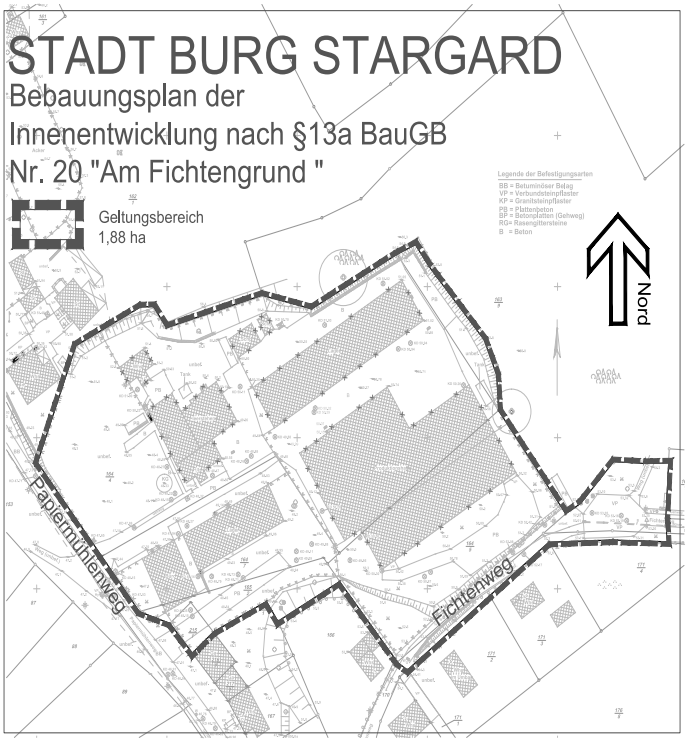

Annahmestelle Burg Stargard

1. Änderung der Entgeltordnung vom 03.12.2015

nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard vom 16.03.2016

Für die Annahmestelle Burg Stargard, Quastenberg 14, 17094 Burg Stargard gelten ab dem 17.03.2016 folgende geänderte Entgelte:

Bauschutt (unbelastet)	40,00 €/cbm
Baumischabfälle	80,00 €/cbm

Die Entgelte für Gartenabfälle und Metallschrott bleiben unverändert.

Gartenabfälle (Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt)	10,00 €/cbm
Schrott	kostenfrei

1. Die Festlegung der abgegebenen Menge sowie der sich daraus ergebene Preis werden durch das Betriebspersonal festgelegt.
2. Als Nachweis erhalten die Nutzer der Annahmestelle eine Quittung mit Angabe der abgegebenen Menge sowie des gezahlten Preises.

Burg Stargard, 17.03.2016

Lorenz
Bürgermeister

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Sannbruch-Ost“ der Stadt Burg Stargard

Hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard hat gemäß §13 BauGB in der öffentlichen Sitzung am 16.03.2016 für den im anliegenden Übersichtsplan (Planzeichnung) gekennzeichneten Geltungsbereich die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Sannbruch-Ost“ der Stadt Burg Stargard als Textsatzung beschlossen.

Planziel:
Um die Möglichkeit der Einfriedungen über 1,20 m von den straßenabgewandten Seiten im Plangebiet zu ermöglichen, ist eine Änderung der bestehenden Satzung erforderlich. Diese Änderung erfolgt über eine Textsatzung.
Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Burg Stargard weist für den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 7 Wohnbauflächen aus. Zur einfachen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 bedarf es deshalb keiner Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt
Der Beschluss vom 16.03.2016 wird hiermit gemäß § 13 des Baugesetzbuches BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) bekannt gemacht.

Burg Stargard, den 18.03.2016

gez. Lorenz (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:
Diese Bekanntmachung erscheint am 16.04.2016 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“.

TEIL A : PLANZEICHNUNG M. 1:1000

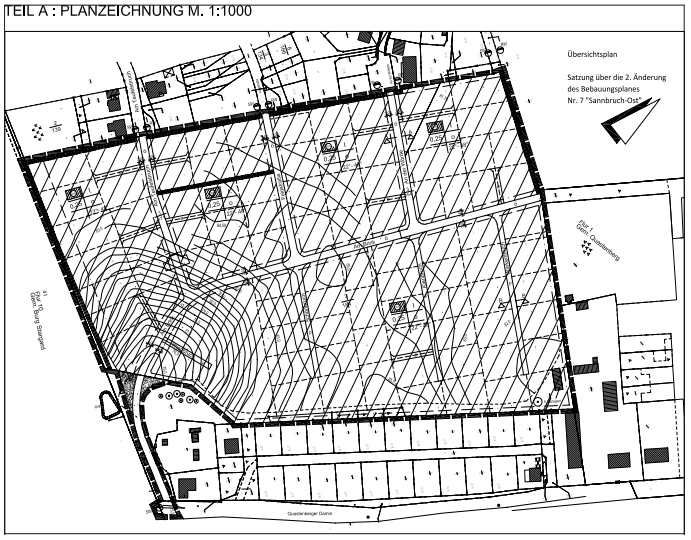

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Sannbruch-Ost“ der Stadt Burg Stargard

Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard hat in der Sitzung am 16.03.2016 den Entwurf der Textsatzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Sannbruch-Ost“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, gemäß § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch zur Abstimmung mit den Nachgemeinden, Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.
Gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit mittels öffentlicher Auslegung.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Sannbruch-Ost“ bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung liegen in der Zeit

vom 25.04.2016 bis 25.05.2016

im Rathaus der Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard während der Dienststunden:
Montag: 8:30 - 12:00 Uhr
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch: 8:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 8:30 - 12:00 Uhr
zur Einsichtnahme öffentlich aus.
Das Bauleitplanverfahren wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen wird (§ 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB).
Während dieser Auslegungsfrist wird die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift gegeben.
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit in ihm Einwendungen geltend gemacht wurden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Burg Stargard, den 18.03.2016

gez. Lorenz (Dienstsiegel)
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Burg Stargard (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung (KV M-V), der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern, des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern und des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Burg Stargard wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 16. März 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung
Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Burg Stargard (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 8. Dezember 2015, in Kraft getreten am 20. Dezember 2015 (bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“ am 19. Dezember 2015) wird wie folgt geändert:

a) § 1 Absatz 1 (Gebührenerhebung) wird wie folgt neu gefasst:
Die Stadt Burg Stargard erhebt Gebühren für die Benutzungder Straßenreinigung (Straßenreinigung/Schneeberäumung), soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 4 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist. Zur Stadt Burg Stargard gehören die Ortsteile Bargensdorf, Kreuzbruchhof, Lindenhof, Quastenberg, Teschendorf, Gramelow, Loitz, Sabel, Cammin, Godenswege und Riepke.

b) § 1 Absatz 2 (Gebührenerhebung) entfällt.

c) § 2 Absätze 1 bis 7 (Gebührenschuldner) werden durch folgende Absätze ersetzt:
(1) Gebührenschuldner ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das anliegende oder erschlossene Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Die Gebührenpflicht trifft auch den Erbbauberechtigten, den Nießbraucher und den dinglich Wohnberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
(2) Beim Wechsel des Gebührenschuldners hat der bisherige Gebührenschuldner den Wechsel der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der bisherige Gebührenschuldner die nach Satz 1 erforderliche Anzeige, so haftet er neben dem neuen Gebührenschuldner als Gesamtschuldner für die seit dem Wechsel entstandenen Gebühren, bis die Stadt von dem Wechsel Kenntnis erhält.

Artikel 2
Inkrafttreten
Diese 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Burg Stargard (Straßenreinigungsgebührensatzung) tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Burg Stargard, den 29.03.2016

gez. Lorenz (Dienstsiegel)
Bürgermeister
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.
Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Holldorf

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss der Gemeinde Holldorf für das Haushaltsjahr 2011

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 21.03.2016 den Jahresabschluss 2011 angenommen und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.
Entsprechend § 60 Abs. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung.
Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes liegen zur Einsichtnahme vom 18.04.2016 bis 26.04.2016 im Rathaus der Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.7 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Holldorf, 06.04.2016

gez. Borchardt
Bürgermeister

Pragsdorf

Satzung der Gemeinde Pragsdorf über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Pragsdorf am 31.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung von Erschließungsbeiträgen
Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Pragsdorf entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen
(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:
1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, an denen eine Bebauung zulässig ist,
   a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig, und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
   b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig, und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
   c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,
3. die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m, Sammelstraßen sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die selbst nicht zum Anbau bestimmt, aber zur Erschließung der Baugebiete notwendig sind,
5. Parkflächen,
   a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
   b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
   a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
   b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
7. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen im Sinne der Nrn. 1 bis 6 sind, werden Art, Umfang und Merkmale der endgültigen Herstellung sowie Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.
(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
(4) Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge (Achse) geteilt wird.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes
Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 4
Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand
Die Gemeinde trägt 10 vom Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5
Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes
(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde Pragsdorf gemäß § 5 auf die Grundstücke verteilt, die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossen werden. Die Verteilung erfolgt unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.
(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
(3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 44 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer, im Abstand von 44 m dazu verlaufenden Linie. Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Satz 2 Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit
a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
c) 1,5 mit einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
d) 1,6 mit einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe, geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zulegen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der, auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht.
a) Bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungsgebiet.
b) Bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstaben a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist.
c) Bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 6
Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

(1) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

(2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren:
a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
b) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 vom Hundert erhöht,
c) für die Flächen der Grundstücke, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet übersteigen,
d) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

§ 7
Kostenspaltung

Der Erschließung kann für
1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege,
5. Gehwege,
6. unselbständige Parkfläche,
7. unselbständige Grünanlage,
8. Mischflächen,
9. Entwässerungseinrichtung,
10. Beleuchtungseinrichtung

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.
Mischflächen i. S. v. Ziffer 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien, Funktionen der in den Ziffer 3 - 7 genannten Teileinrichtungen, miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 8
Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
a) Fahrbahnen, Geh- und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen. Die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen,
b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen. Die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen,
c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9
Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht gemäß § 133 Abs. 2 BauGB noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Erschließungsbeitrages durch Vertrag vereinbart werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

(2) Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

(3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wurde der Kommunalaufsicht angezeigt.

Pragsdorf, den 01.04.2016

gez. Beitz (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss der Gemeinde Pragsdorf für das Haushaltsjahr 2011

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 31.03.2016 den Jahresabschluss 2011 angenommen und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.
Entsprechend § 60 Abs. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung.
Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes liegen zur Einsichtnahme vom 18.04.2016 bis 26.04.2016 im Rathaus der Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.7 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Pragsdorf, 06.04.2016
gez. Beitz
Bürgermeister

Fortsetzung von Seite 6.

Mi.	27.04.	16:00 Uhr	Bürgerhaus Groß Nemerow **Treff der Landfrauen**	Kulturverein Groß Nemerow
Sa.	30.04.	ab 17:00 Uhr ab 22:00 Uhr	BURG Stargard **Walpurgisnacht** **Tanz**	Stadt Burg Stargard
Sa. So	30.04. 01.05.	jeweils 14:00 Uhr	Höhenburg Stargard, Treffpunkt: Parkplatz vor der Burganlage **Öffentliche Burgführung**	Stadt Burg Stargard
Mi.	04.05.	18:00 Uhr	Bürgerhaus Groß Nemerow **Grillabend vereinsintern**	Kulturverein Groß Nemerow
Do.	05.05.	14:00 Uhr	Höhenburg Stargard, Treffpunkt: Parkplatz vor der Burganlage **Öffentliche Burgführung**	Stadt Burg Stargard
Sa. So. Mo.	07.05. 08.05. 09.05.	jeweils 14:00 Uhr	Höhenburg Stargard, Treffpunkt: Parkplatz vor der Burganlage **Öffentliche Burgführung**	Stadt Burg Stargard
Mi.	11.05.	19:00 Uhr	Marie Hager Haus **Leseabend** mit Frau Scheel Anmeldung erforderlich! Tel.: 039603 25355	Stadt Burg Stargard
Mi.	11.05.	16:00 Uhr	Bürgerhaus Groß Nemerow **Treff der Landfrauen**	Kulturverein Groß Nemerow
Sa. So. Mo.	14.05. 15.05. 16.05.	jeweils 14:00 Uhr	Höhenburg Stargard, Treffpunkt: Parkplatz vor der Burganlage **Öffentliche Burgführung**	Stadt Burg Stargard
			Ausstellungen	
	bis 24.04.16	Öffnungszeiten: Mi., Sa., So., 14:00 - 17:00 Uhr	Marie-Hager-Haus Burg Stargard **Gemeinschaftsausstellung „Land und Leute“**	Marie-Hager-Kunstverein Burg Stargard e. V.
	01.05. bis 26.06.16	Öffnungszeiten: Mi., Sa., So., 14:00 - 17:00 Uhr	Marie-Hager-Haus Burg Stargard **„Köpfe, Töpfe und Geschöpfe“** Malerei und Grafik von Adelgunde Radke	Marie-Hager-Kunstverein Burg Stargard e. V.

Änderungen vorbehalten!

Schulen - Kitas - Tagesmütter

Grundschule „Kletterrose“

Ein Schultag in der Bibliothek

Wir, die Klasse 2b, haben am 17.03.2016 die Bibliothek gemeinsam mit unserer Klassenleiterin Frau Goerlitz besucht. Dort hat uns Frau Schlüter empfangen und uns viel gezeigt.

Es gibt in der Bibliothek Kassetten, CD‘s und Bücher. Ein Buch hat sogar 1000 Seiten. Bücher mit einem gelben Streifen sind für die Kleinen, mit einem roten für die etwas Größeren und mit einem blauen sind für die sehr guten Leser. Die Bibliothek existiert in Burg Stargard seit 80 Jahren. Das war sehr spannend für uns, denn jetzt können wir auch mit unseren Eltern die Bibliothek besuchen und Bücher ausleihen.

Greta Ewald

Am 17. März 2016 besuchten wir mit unserer Klassenlehrerin Frau Goerlitz im Rahmen eines Projekttages die Stadtbibliothek in Burg Stargard. Hier erfuhren wir viele interessante Dinge über die mittlerweile 80 Jahre alte Bibliothek. Neben Büchern, eins davon mit über 1000 Seiten, gibt es auch CD´s zum Ausleihen. Alle Kinder suchten sich ein interessantes Buch zum Lesen aus .

Ein herzliches Dankeschön an die Bibliothekarin Frau Schlüter.

Maira Ludwig

Es war ein schöner Tag. Wir waren in der Bibliothek und konnten viele Fragen stellen. Die Bibliothek ist schon 80 Jahre alt. Am Rande des Buches ist immer eine Farbe, gelb ist für die 1. - 2. Klasse, rot ist für die 2. - 4. Klasse und blau ist für die 4. - 5. Klasse. Die Bücher sind nach dem ABC geordnet.
Nach der Einweisung durch Frau Schlüter war die Freude groß. Wir konnten uns Bücher ansehen und haben sogar ein Buch mit 1000 Seiten entdeckt.
Der Abschied fiel uns schwer, aber wir kommen mit unseren Eltern wieder zu Frau Schlüter, um Bücher auszuleihen.

Maddox Holey, Linus Kern

Integrative Kita „Märchenwald“

Vorschulgruppe kämpft beim Sportfest in Neustrelitz

Auch dieses Jahr war die Vorschulgruppe der Kita „Am Märchenwald“ beim Sportfest in Neustrelitz wieder dabei und zeigte ihr sportliches Können. Nach intensiver Vorbereitung und durch viel Unterstützung seitens der Eltern, ging es dann auf nach Neustrelitz. 11 Mannschaften mit jeweils 10 Kindern aus Neustrelitz und Umgebung gingen an den Start und waren im Hinblick auf eine Medaille und die ersten drei Plätze höchst motiviert.

Nach einer, mit stimmungsvoller Musik hinterlegten Erwärmung, ging es mit dem ersten Staffellauf los. Die Kinder zeigten beim Slalomlauf, sich über Bänke ziehen, durch Reifen hüpfen und im Sprint, ihr Können.
Nachdem jede Mannschaft dreimal ihr Können unter Beweis gestellt hatte, wurden die ersten drei Mannschaften noch zum Staffelfinale aufgefordert. Hierbei ging es um die Platzierung eins bis drei.
Zur Freude aller Kinder gab es für alle Teilnehmer eine Medaille und eine Urkunde, welche die Kinder ihren Eltern voller Stolz präsentieren konnten.
Das es ein anstrengendes sportliches Ereignis war, zeigte sich auf dem Rückweg in die Kita, als ein Großteil der Kinder schon recht schläfrig im Auto wirkte.
Für die Vorschulgruppe der Kita „Am Märchenwald“ ergab sich ein sehr zufriedenstellender 4. Platz, wobei die Kinder noch motivierter für das nächste Jahr nach Hause fuhren.

Wir bedanken uns hierbei nochmals für das gelungene Sportfest und freuen uns auf das nächste Jahr.

Kita „Am Märchenwald“
Gruppe: „Hase und Igel“
Erzieher: Simone und Dirk

Vereine

Kulturverein Groß Nemerow e.V.

Es ist eine schöne Tradition, kurz vor dem Osterfest nicht nur die Zimmer und Grundstücke mit bunten Ostereiern zu schmücken, sondern selbst kleine Kunstwerke zu gestalten. Eine besondere Art, die Eier zu verzaubern, ist die sorbische Tradition, es sind hier Geduld und ein wenig Fingerspitzengefühl gefragt. Am besten eignen sich weiße Eier, die alle Teilnehmer im Vorfeld sorgfältig ausgepustet hatten. Zu den Arbeitsgeräten zählen Bleistift, Stecknadeln mit kleinem runden Kopf, ein Köcher, um das Bienenwachs zu erwärmen, kalte Farben und Teelichter für die Erwärmung, um das Wachs dann von den Eiern wieder zu entfernen.
Nachdem das Wachs entfernt wurde, können die schönen Exemplare dann präsentiert werden und kein Ei gleicht dem anderen, es sind immer wieder neue Varianten zu bewundern. Für die fleißigen Maler gab es leckere Waffeln frisch gebacken und köstliche Aufstriche sowie flüssiges Eigelb aus einem Schokowaffelbecher, was ganz besonders zur Osterzeit ankam. Wir freuen uns schon auf das nächste Jahr, jetzt schon mal beginnen und weiße Eier auspusten!!!
Mitglieder unseres Vereins hatten einen netten Gedanken, vielleicht auch ein Spaß für die ganze Familie und mit Freunden.
Für den 24. September 2016 ab 10:00 Uhr wollen wir einen Herbsttrödelmarkt auf dem Gelände des Bürgerhauses durchführen, Tische werden wir bereitstellen, es werden keine Gebühren erhoben.
Zum Mittag wird es Bockwurst und Erbseneintopf geben, denn so ein Trödelmarkt strengt nicht nur an, sondern macht auch Hunger. Also liebe Mitbürgerinnen, Mitbürger und Kiddis schön zu Hause mal einiges aussortieren, denn andere warten auf „EURE SCHÄTZE“.

Bernd Recknagel
Vereinsvorsitzender

Reitverein „Tollense“ Groß Nemerow

Saisonauftakt im Zachower Wald

Vom 30. April bis 01. Mai startet der Reitsportverein „Tollense“ Groß Nemerow e. V. in die grüne Saison.
Auf der Reitanlage im Zachower Wald erwarten Sie an diesen Tagen Springprüfungen für junge Pferde (Samstag) und weitere Prüfungen bis zur mittelschweren Klasse.

Kristina Krause - Finesse

Am Sonntag steht gegen Mittag ein Führzügelwettbewerb für die Jüngsten auf dem Programm und der Haflingerhof Hänisch aus Burg Stargard wird am Nachmittag ein Schauprogramm gestalten.
Unsere Tombola, die sich jedes Jahr großer Beliebtheit erfreut, wird es auch wieder mit tollen Preisen am Sonntag geben.
Die Prüfungen beginnen voraussichtlich um 8:00 Uhr am Sonnabend und um 8:30 Uhr am Sonntag.
Wir bieten Natur pur und spannenden Sport bei viel frischer Luft und bester Verpflegung. Kinder können sich außerdem mit Ponys beschäftigen und toll bemalen lassen.

Wir freuen uns auf euren Besuch!

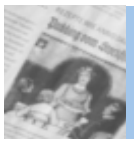

BEILAGENHINWEIS

Diese Ausgabe enthält eine Beilage von
GESUNDHEITSHAUS LEBENSFREUDE

- Anzeige -

Iberogast® – pflanzliche Medizin, die auf harten Fakten beruht

Der Einsatz moderner wissenschaftlicher Methoden hat auch vor der tradionellen Heilpflanzenkunde nicht halt gemacht und so gehört Iberogast heute zu den am meisten erforschten pflanzlichen Arzneimitteln. Aus über 50 Jahren Forschung stammen die Ergebnisse der Untersuchungen und klinischen Tests[1]. Das Fazit der Experten: Die Kombination aus den Extrakten von neun verschiedenen Heilpflanzen in Iberogast kann Magen-Darm-Beschwerden schnell und wirkungsvoll lindern.

Tradition und Moderne

Jahrtausende alte Aufzeichnungen zeugen davon, dass sich der Mensch schon immer bestimmter Pflanzen bediente, um Leiden zu lindern. In der Antike waren es Hippokrates, im Mittelalter Gelehrte wie Hildegard von Bingen oder Paracelsus, die die Natur- und Pflanzenheilkunde vorangetrieben haben. Heute dienen weltweit rund 20.000 Pflanzenarten der Herstellung von Medikamenten. Ein zuverlässiges Medikament wie Iberogast muss stets über eine gleichbleibende Qualität und Wirksamkeit verfügen. Fortwährende Untersuchungen und Laborkontrollen bei der Herstellung sorgen dafür, dass die Kombination der Inhaltsstoffe aller neun Heilpflanzen in standardisierter Art und Weise erfolgt. Denn nur so wird gewährleistet, dass das umfassende Wirkspektrum von Iberogast erhalten wird, das nach dem Multi-Target-Prinzip funktioniert: Die einzelnen Inhaltsstoffe haben verschiedene Ansatzpunkte im Magen-Darm-Bereich zum Ziel und können sich gegenseitig in ihrer Wirkung verstärken. Das ermöglicht Linderung bei so unterschiedlichen Verdauungsbeschwerden wie Magenschmerzen, Völlegefühl, Blähungen, Magen-Darm-Krämpfe, Sodbrennen und Übelkeit.

[1] Steigerwald Arzneimittelwerk GmbH, Wissenschaftliche Informationen zu Iberogast, Multi-Target-Therapie bei Reizmagen- und Reizdarmsyndrom, 2006, www.iberogast.de

Sie suchen AZUBIS?
Lassen Sie sich finden!

... mit dem Ratgeber AUSBILDUNG 2017
für jeden Landkreis in Mecklenburg-Vorpommern

Rufen Sie uns an und lassen Sie sich ein Angebot erstellen.

Doreen Mahncke
039931/579-57
d.mahncke@wittich-sietow.de

Kirsten Bunge
039931/579-50
k.bunge@wittich-sietow.de

Manuela Köpp
039931/579-47
m.koepp@wittich-sietow.de

Antje Bergholz
039931/579-32
a.bergholz@wittich-sietow.de

VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH
Heimat- und Bürgerzeitungen

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Tel. 03 99 31/5 79-0 · www.wittich.de

Reise durch (k)ein Land

Schicksale in der DDR - Uwe Bernd

Kein Stasi-Grusel, Grenzregime-Horror und keine Dissidenten-Drangsalierungen - und doch gewährt dieses Buch seit dem Mauerfall den wohl detailliertesten Einblick in den täglichen Wahnsinn DDR mit all seinen Facetten. Drei 19-jährige Männer sind auf Tramp-Tour quer durch die kleine Republik. Auf ihrer Reise ohne Ziel, ohne Zelt und ohne Zeitlimit, mit dem Motto „Bei Langeweile vorsichtshalber Stellungswechsel“ begegnen ihnen jene Menschen, die sich im Sozialismus auf ihre Art eingerichtet haben. Sie treffen zum Beispiel auf Parteibonzen, Betriebsleiter, Polizisten, Arbeiter, Soldaten ebenso Punks, BRD-Touristen, Blueser, Prostituierte, Anarchisten.

6,50 € zzgl. Versand nur bei Direktbezug vom Verlag

ISBN-978-3-00-28678-0

Bestellung unter:
www.wittich.de
oder
Verlag + Druck
LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9
17209 Sietow
oder
039931/579-0

Besiegen Sie Ihren Hunger Anzeige

LopaMED Sättigungskapseln – vom Apotheker empfohlen!

Fast jeder kennt es: der ärgste Feind jeder Diät oder Abnehmkur ist der Hunger! Wie viele Diäten haben Sie schon abgebrochen, weil der Magen knurrt und man schlechte Laune bekommt?

Wir haben die Lösung: die Lopa MED Sättigungskapseln! Das 100% natürliche und hochwirksame Medizinprodukt unterstützt das Sättigungsgefühl und damit die Gewichtskontrolle im Rahmen ihrer Diät. Das Geheimnis liegt in den indischen Flohsamenschalen: diese quellen im Magen bis auf das 40-fache ihres Volumens auf. Dabei kommt es zu einer stärkeren Magenfüllung fast ohne Kalorien und einer verzögerten Magenleerung. Während des Essens setzt nun viel schneller ein Sättigungsgefühl ein – so ist es einfacher, weniger zu essen. Die Kalorienzufuhr wird reduziert und Diätmaßnahmen können besser durchgehalten werden.

Jetzt in Ihrer Apotheke.
PZN-7772987

Qualität made in Germany. CE 0197

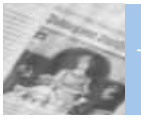

BEILAGENHINWEIS

Diese Ausgabe enthält eine Beilage von
KÜCHENHAUS GUMZOW

Autoflotte erobert Warener Hafen

- Anzeige -

Waren (MiB). Steigt die Anzahl der Sonnenstunden, füllt sich der Warener Hafen mit mehr und mehr Booten. Doch am 30. April werden die Wasserfahrzeuge Konkurrenz bekommen. Zehn Autohäuser werden bei der Automesse ihre aktuellen und neuen Modelle präsentieren. In Vorbereitung darauf haben sich Veranstalter und Teilnehmer getroffen und ein interessantes Unterhaltungspaket geschnürt, bei dem für die ganze Familie etwas dabei ist. Während sich Eltern oder Großeltern von den Händlern beraten lassen, können die Kinder schon mal ihre Fahrkünste unter Beweis stellen. Ein Elektroauto-Parcours steht dafür bereit. Mit dabei ist das beliebte Kinderschminken und damit die Wartezeit verkürzt wird, soll dies an zwei Stationen möglich sein. Zu einer guten Veranstaltung gehört auch immer gute Musik. Die kommt in diesem Jahr zum einen von der Schalmeienkapelle der Freiwilligen Feuerwehr Malchin und keinem geringerem als Ernest Clinton. Vielen ist sicher noch der Hit „Sun of Jamaica“ bekannt. Dieser Song wurde von der Goombay Dance Band in den 80er Jahren gesungen und von Clinton produziert. Er selbst war mit der Band „Soulful Dynamics“ unter anderem mit Hits wie „Mademoiselle Ninette“ und „Sugar Baby“ erfolgreich. Liebhaber brasilianischer Klänge werden mit der Rostocker Gruppe „Movimento“ ihre Freude haben.

Neu ist in diesem Jahr das Gewinnspiel. Der Gewinner fährt mit einem 4-Sterne-Kreuzfahrtschiff zwei Tage nach Oslo. Voraussetzung ist, die Gewinner befinden sich bei der Verlosung am Ende der Veranstaltung am Hafen. Los geht es am 30. April am Warener Hafen um 10.00 Uhr.

Info Gewinnspiel

Zur Automesse wird es einen Flyer mit einer Frage geben. Diese Frage gilt es, für alle teilnehmenden Autohäuser auf eben diesem zu beantworten. Erst wenn neben jeder Marke die Antwort steht, sollte diese mit der Adresse versehen, bei den Ausstellern abgegeben werden. Am Ende der Veranstaltung erfolgt die Auslosung. Wer zu diesem Zeitpunkt vor Ort ist, kann gewinnen, vorausgesetzt, die Antworten stimmen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Anzeige

Bündnis Stargard

Einwohnersprechstunde am Freitag, 22.04.2016
Wir brauchen Ihre Hinweise und Ihre Kritik für unsere Arbeit
und für die Zukunft von Amt, Stadt und Burg.
Der Stadtvertreter Dieter Lips erwartet Sie, die Einwohner aus dem Stadt- und Amtsbereich, von 16.00 -17.30 Uhr im Hotel Zur Burg, Markt 11

Bündnis Stargard

A bis Z Fachmann
SERVICE & QUALITÄT

BEILAGEN-HINWEIS
Diese Ausgabe enthält eine Beilage von
YOGAHÜTTE „FREUND DES LEBENS“

PETER DAHL KFZ-MEISTERBETRIEB
Kruseshofer Str. 18 | NB
☎ 0395 - 776 88 63
www.kfz-dahl.de

Mitarbeiter gesucht!
Wir suchen ab sofort einen Kfz-Mechaniker für unser Team.

Steuererklärung? Wir machen das.
Arbeitnehmer und Rentner:
Als Einkommensteuer-Experte
bin ich für Sie da.
www.vlh.de
Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.
LOHNSTEUERHILFEVEREIN
Beratungsstellenleiter Reinhard Wichmann
Am Sannbruch 20, 17094 Burg Stargard
Telefon: (039603) 27 082
Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

Zu vermieten: schöne und großzügige 2-Raum-Wohnung in Burg Stargard
- 61,49 m² Wohnfläche
- Badezimmer und Küche mit Fenster
- inkl. Einbauküche
- Kaltmiete: 277,00 €, zzgl. Nebenkosten

Die Wohnung befindet sich in zentraler Lage von Burg Stargard.
Eine Besichtigung lohnt sich!

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei:
Diakoniewerk Stargard GmbH, Herrn Geyer
Tel.: 039603/28 11 0 oder 0176/10 09 22 03

HORN IMMOBILIEN
Ihr Fachmann seit 1993!
TOP IMMOBILIEN MAKLER 2013 FOCUS
TOP IMMOBILIEN MAKLER 2016 FOCUS

Seit 1993 Ihr Immobilienmakler in der Mecklenburgischen Seenplatte und im Uecker-Randow-Gebiet, von Neubrandenburg bis Szczecin!
Rufen Sie uns an!
Was ist Ihre Immobilie wert?
Wir informieren Sie in einem Gespräch!
Tel. 0395 - 570 66 69 oder 0172 - 39 30 827
www.horn-immo.de
Wir beraten Sie gerne!

KONZEPTION VERTEILUNG GESTALTUNG DRUCK
Stück für Stück zum **Erfolg** mit **uns**!

Ihr persönlicher Ansprechpartner
Jörg Teidge
Tel. 0171/9 71 57 33

Ich bin telefonisch für Sie da.
Doreen Mahncke
Tel. 039931/ 5 79 57

VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Telefon: 03 99 31/5 79-0
Telefax: 03 99 31/5 79-30 · Internet: www.wittich.de
e-mail: j.teidge@wittich-sietow.de / m.koepp@wittich-sietow.de

LVM VERSICHERUNG

25 Jahre LVM in Burg Stargard

LVM-Versicherungsagentur Lothar Westphal: 25 Jahre für die Kunden da

Burg Stargard (ab). Über ein Vierteljahrhundert überzeugt die LVM-Versicherungsagentur Lothar Westphal in Burg Stargard die Kunden durch kompetente Beratung, leistungsstarke Versicherungs- und Finanzprodukte, Zuverlässigkeit und schnelle Hilfe im Schadensfall. Was durch einen Zufall begann, wurde für Lothar Westphal spannende Aufgabe. Nach der politischen Wende und der Wiedervereinigung, kam auch die LVM-Versicherung in den Osten Deutschlands und auch in die Kleinstadt. Da ein Standort benötigt wurde, fand ein umgebauter Wohnwagen als fahrbares Büro auf dem Grundstück Platz. Schon am 1. November 1990 konnte er als freier Agenturinhaber viele Kunden von der Qualität der LVM-Produkte überzeugen. Was in einem Wohnwagen begann, später ein umgebautes Kinderzimmer zum Büroraum nötig machte, fand einen festen Platz in einem kleinen Fachwerkgebäude. Vor 25 Jahren begann eine Erfolgsgeschichte. Heute ist die LVM-Agentur Lothar Westphal in Burg Stargard eine feste Größe in der Versicherungsbranche. Aus Anlass des 25 jährigen Dienstjubiläums und der Eröffnung der neuen Büroräume laden Lothar Westphal und sein Nachfolger Marcel Bartlitz am 23. April, ab 10 Uhr alle Kunden, Geschäftspartner, Bekannte und Freunde in die Marktstraße 16 in Burg Stargard zu einem Sektempfang und kleinem Imbiss ein.
Für das jahrelang entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit bedankt sich der Agenturinhaber bei seinen Kunden und Partnern. Auch in der neuen Konstellation Westphal und Bartlitz wollen sie dem Anspruch der Kunden gerecht werden.

NEUERÖFFNUNG
Versicherungsagentur Bartlitz
am 23.04. ab 10.00 Uhr

Für weitere Informationen:

LVM-Versicherungsagenturen

Lothar Westphal
Bahnhofstr. 11 · 17094 Burg Stargard

Tel.: 039603 20298
Fax: 039603 20422
info@westphal.lvm.de
www.westphal.lvm.de

Marcel Bartlitz
Marktstr. 16 · 17094 Burg Stargard

Tel.: 039603 20298
Fax: 039603 20422
info@bartlitz.lvm.de
www.bartlitz.lvm.de

In guten Händen. LVM